

Beck'sches Examinatorium Öffentliches Recht

Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

von

Prof. Dr. Hans Markus Heimann, Dr. Gregor Kirchhof, Christian Waldhoff, Dr. Dr. Udo Di Fabio

2. Auflage

Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht – Heimann / Kirchhof / Waldhoff / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Staatsrecht, Staatslehre



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57251 7

sachenbehauptungen regelmäßig zumindest stillschweigend mit einem Werturteil des Behauptenden verbunden sind und schon die Entscheidung, dass, wann, wo und wie eine Tatsache behauptet wird, wertende Qualität habe.⁵ Das Bundesverfassungsgericht verfolgt eine mittlere Linie, indem es einen weiten Meinungsbegriff verwendet. Danach fällt eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist, auch dann in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen.⁶ Diese Verbindung und Vermischung erfolge insofern, als dass Tatsachenbehauptungen Voraussetzung der Bildung von Meinungen seien.⁷ Nur Tatsachenbehauptungen, die nicht mit Werturteilen verbunden sind und nicht für die Bildung von Meinungen relevant sind oder die erwiesen bzw. bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen darstellen, werden nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst.⁸

Das streitige Werbeplakat bewertet es als Missstand, dass bei kriegerischen Auseinandersetzungen stets auch an den Kämpfen Unbeteiligte, nämlich Zivilisten, in großer Zahl zu Opfern werden und dabei Kriegsverletzungen von Kindern, die in Kriegen besonders schutzlos sind, sehr tragisch sind. Dieser Missstand soll einer breiten Öffentlichkeit vor Augen geführt werden. Für die Eröffnung des Schutzbereichs ist es unerheblich, ob es sich um eine kommerzielle Meinungsäußerung oder reine Wirtschaftswerbung mit meinungsbildendem Inhalt handelt.⁹

Zum Aufbau: An dieser Stelle ist nicht zu problematisieren, ob die B-GmbH noch weitere Intentionen mit ihrer Werbekampagne verfolgt.

Das Plakat stellt daher ein sprechendes Bild mit meinungsbildendem Inhalt dar. Ob auch Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt werden, ist hier irrelevant und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist eröffnet.

b) Eingriff

Weil das in den angegriffenen Urteilen bestätigte Verbot, die Werbeplakate weiterhin auszuhängen, mit der Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft von sechs Monaten für den Fall eines Verstoßes verbunden ist, wird die B-GmbH an einer künftigen Veröffentlichung ihrer Werbeplakate gehindert und daher in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er aufgrund einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage erfolgt und ihre Anwendung in verfassungsgemäßer Weise stattfindet.

aa) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

(1) Allgemeines Gesetz und Verhältnismäßigkeit

Nach Art. 5 Abs. 2 GG können Eingriffe in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein, wenn sie auf der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes erfolgen. In der Literatur wurden zur Bestimmung dieser inhaltlichen Qualität bereits während der Zeit der Weimarer Republik zwei Lehren entwickelt: Zum einen die Sonderrechtslehre, die das Merkmal der allgemeinen Gesetze darin erblickt, dass sie nicht eine Meinung als solche verbieten, sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten dürfen, wobei unter dem Spezifischen einer Meinung und ihrer Äußerung, das mit „als solche“ angesprochen ist, die geistige Zielrichtung und geistige Wirkung zu verstehen ist. Die Sonderrechtslehre begreift die besonderen Gesetze also als Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit.¹⁰ Zum anderen arbeitete *Rudolf Smend* einen materialeren Begriff des allgemeinen Gesetzes heraus, nach dem als allgemeine Gesetze diejenigen gelten

⁵ *Herzog*, in: Maunz/Dürig u. a., Grundgesetz, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn. 51; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn. 65; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 553.

⁶ BVerfGE 61, 1 (9).

⁷ BVerfGE 85, 1 (15).

⁸ BVerfGE 65, 1 (41); 85, 1 (15); 99, 185 (187); *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 554 f.

⁹ Vgl. BVerfGE 102, 347 (359).

¹⁰ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 588 ff. m.w.N.

sollen, deren geschütztes gesellschaftliches Gut wichtiger als die Meinungsfreiheit ist. Die Feststellung, ob ein Gesetz allgemein ist, ist so das Ergebnis einer Abwägung, daher wird diese Auffassung auch als Abwägungslehre bezeichnet.¹¹ Das Bundesverfassungsgericht kombiniert seit dem „Lüth-Urteil“ beide Lehren miteinander und versteht unter allgemeinen Gesetzen somit solche, die sich weder gegen bestimmte Meinungen als solche richten noch Sonderrecht gegen den Prozess freier Meinungsbildung darstellen und die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, also dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.¹²

Das Verbot der Plakatwerbung wird auf die §§ 3, 8 UWG gestützt. Zunächst ist zur Bestimmung, ob diese Vorschrift, die „Gesetz“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG ist, auch das Kriterium „allgemein“ erfüllt, zu fragen, welchen Zweck sie verfolgt: Die Norm soll dem Schutz der Konkurrenten, der Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten sowie der Allgemeinheit dienen. Mit ihr soll verhindert werden, dass der einzelne die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung dazu ausnutzt, sich durch unzulässige Praktiken Vorteile im Wettbewerb zu verschaffen.¹³ Damit richtet sie sich nicht gegen bestimmte Meinungen als solche und stellt kein Sonderrecht gegen den Prozess freier Meinungsbildung dar. Das „Sonderrechtselement“ der Vereinigungsformel ist also erfüllt. Weiterhin muss dieser Zweck einen Gemeinschaftswert darstellen, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat. Diese Prüfung ist identisch mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn und daher sinnvollerweise in die Verhältnismäßigkeitsprüfung im weiteren Sinne zu integrieren.

Zum Aufbau: Herkömmlich wird das „Abwägungselement“ unmittelbar im Anschluss an das „Sonderrechtselement“ geprüft, doch werden Wiederholungen vermieden, wenn man es innerhalb der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erörtert.

Zum Aufbau: Es ist vertretbar, die Vereinigungsformel des Bundesverfassungsgerichts heute als allgemein akzeptiert anzusehen, so dass sich eine Diskussion der verschiedenen Ansätze schon deshalb erübrigt. Gleichwohl sollte stets kurz auf die Herkunft der Vereinigungsformel eingegangen werden.

(a) Verfassungslegitimer Zweck

Der bereits festgestellte Zweck der §§ 3, 8 UWG muss verfassungslegitim sein. Der Schutz des Wettbewerbs und der Marktbeteiligten lässt sich auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG stützen, die ihrerseits nur die erlaubte wirtschaftliche und berufliche Betätigung schützen;¹⁴ ein verfassungslegitimer Zweck liegt also vor.

(b) Geeignetheit

Die durch die §§ 3, 8 UWG eröffnete Möglichkeit, bei unlauteren Wettbewerbshandlungen durch ein staatliches Gericht auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, ist dazu geeignet, den Schutz des Wettbewerbs und der Marktbeteiligten zu bewirken.

(c) Erforderlichkeit

Ein milderer Mittel als die getroffene Regelung, das den angestrebten Zweck ebenso sicher erreicht, wie z. B. ein obligatorischer Warnhinweis o. ä. kann ein Verbot ohne Einbuße für den intendierten Zweck nicht ersetzen; das Verbot ist daher auch erforderlich.

(d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und „Abwägungselement“

Die Meinungsfreiheit überwiegt den Schutz von Wettbewerb und ausgeglichenen sowie fairen Möglichkeiten der Marktteilnahme grundsätzlich nicht, zumal hier nur derjenige Teil der Meinungsäußerungen erfasst wird, der eine unlautere Wettbewerbshandlung darstellt. Hierfür spricht außerdem, dass im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Wechselwirkungskonzeption innerhalb

¹¹ Smend, VVDStRL 4 (1928), 44 ff.; vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 591.

¹² BVerfGE 7, 198 (209 f.); vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 592 ff.

¹³ BVerfGE 102, 347 (360).

¹⁴ BVerfGE 32, 311 (316): „Dieses Ziel des Gesetzes steht *offensichtlich* mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Einklang“ (Hervorhebung des Verfassers); BVerfGE 102, 347 (360).

dieses schmalen Bereichs von Meinungsäußerungen im Bereich der Marktteilnahme eine weitere Kontrolle zur Sicherung der Meinungsfreiheit bei der Anwendung von § 3 UWG existiert. Somit können Wettbewerb und Marktteilnahme hier vom Grundsatz her als Gemeinschaftswerte verstanden werden, die gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit jedenfalls nicht zurücktreten¹⁵ und damit auch verhältnismäßig im engeren Sinne sind.

Die §§ 3, 8 UWG sind also verhältnismäßig; daher ist zugleich auch das „Abwägungselement“ der Vereinigungsformel des Bundesverfassungsgerichts im Sinne der Allgemeinheit des Gesetzes erfüllt. Da hier die Bestimmung der Allgemeinheit des Gesetzes nach allen Lehren zu demselben Ergebnis führt, müssen diese nicht weiter diskutiert werden.

Die §§ 3, 8 UWG sind ein allgemeines und verhältnismäßiges Gesetz.

(2) Bestimmtheit des Gesetzes

Gerügt wird weiterhin, dass § 3 UWG nicht bestimmt genug gefasst sei. Der rechtsstaatliche Grundsatz der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen verlangt, gesetzliche Tatbestände so präzise zu formulieren, dass ein Normadressat sein Handeln kalkulieren kann, weil die Folgen für ihn voraussehbar und berechenbar sind. Seine gesetzliche Grundlage findet dieser Grundsatz, der als Konkretisierung des rechtsstaatlichen Gebots der Rechtssicherheit und des Rechtsstaates insgesamt anzusehen ist, in Art. 20 Abs. 3 GG und allgemein in den sonstigen Bestimmtheitsanforderungen der Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2 und 104 Abs. 1 GG.¹⁶ Bei dem in § 3 UWG enthaltenen Verbot, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vorzunehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen, handelt es sich um eine Generalklausel, mit der der Gesetzgeber die missbilligten Wettbewerbshandlungen im Hinblick auf die unübersehbare Vielfalt möglicher Verhaltensweisen im geschäftlichen Wettbewerb umschrieben hat. Eine genauere Regelung erscheint nach der Eigenart des zu ordnenden Sachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck zwar möglich, etwa durch eine Kodifizierung der von Judikatur und Wissenschaft bisher erarbeiteten Fallgruppen. Allerdings dürfen die Bestimmtheitsanforderungen an Gesetze nicht überspannt werden: Generalklauseln müssen gerade für die unübersehbar vielen möglichen Verhaltensweisen erlaubt bleiben.¹⁷ Unter diesen Voraussetzungen sind unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln grundsätzlich unbedenklich. Ein Verstoß gegen das Gebot der Bestimmtheit von Gesetzen liegt im Hinblick auf § 3 UWG nicht vor.

(3) Zwischenergebnis

Die §§ 3,8 UWG stellen eine verfassungsgemäße Grundlage für den Eingriff in die Meinungsfreiheit der B-GmbH dar.

bb) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme

Nunmehr ist zu prüfen, ob das Verbot des Werbeplakats der B-GmbH infolge ihrer wettbewerbsrechtlichen Bewertung durch die Gerichte die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit verkannt hat. Die angegriffenen Urteile beruhen mit den §§ 3, 8 UWG auf Normen des Zivilrechts. Dessen Auslegung und Anwendung auf den einzelnen Fall ist Sache der Zivilgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann nur eingreifen, wenn Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere des Umfangs seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind.¹⁸ Hinsichtlich der Meinungsfreiheit gilt, dass die einfachen Gerichte, wenn eine ihrer Entscheidungen die Meinungsfreiheit berührt, der Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts Rechnung zu tragen haben.¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Wechselwirkung in dem Sinne, dass die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (sog. Wechselwirkungslehre).²⁰

¹⁵ So im Ergebnis das Bundesverfassungsgericht in st. Rspr., zuletzt BVerfGE 102, 347 (360).

¹⁶ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 129.

¹⁷ *Schulze-Fielitz*, JZ 2001, 302 (303).

¹⁸ BVerfGE 18, 85 (92 f.); 102, 347 (362) („spezifisches Verfassungsrecht“).

¹⁹ BVerfGE 7, 198 (206 ff.); 102, 347 (362).

²⁰ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 595.

Zum Verständnis: Die Wechselwirkungslehre stellt nur eine terminologische Sensibilisierung im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG dar, der eigentlich keine andere Bedeutung zukommt als dem stets zu beachtenden Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung von Normen des einfachen Rechts.

Die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede hat jedoch nicht nur für die Auslegungsebene, also die Interpretation des allgemeinen Gesetzes, sondern auch auf der Deutungsebene für die Interpretation der Meinungsäußerung Bedeutung.²¹ Damit sind die Entscheidungen der einfachen Gerichte hinsichtlich der Deutung der Meinungsäußerung und der Interpretation der allgemeinen Gesetze im Lichte der Meinungsfreiheit zu untersuchen.

(1) Deutung der Meinungsäußerung

Die Deutung von Äußerungen, die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Fall GG geschützt sind, unterliegt nur insofern der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, als es die Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten hat. Dabei ist es nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, den Sinn einer umstrittenen Äußerung abschließend zu bestimmen oder eine unter Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen erfolgte Deutung durch eine andere zu ersetzen, die es für treffender hält. Zu den grundrechtlichen Anforderungen gehört aber, dass die Äußerung unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt und ihr kein Sinn zugeschrieben wird, den sie objektiv nicht haben kann. Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen die Gerichte sich im Bewusstsein der Mehrdeutigkeit mit den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten auseinandersetzen und für die gefundene Lösung nachvollziehbare Gründe angeben.²²

Die Urteile der einfachen Gerichte halten die Werbeplakate der B-GmbH auch deshalb für wettbewerbswidrig, weil diese in grober Weise gegen die Grundsätze der Menschenwürde verstießen, indem sie Kinder als „Kollateralschaden abgestempelt“ und damit aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstellten. Einer aufkeimenden Mentalität des „Abstempelns“ bestimmter Mitglieder der Gesellschaft sei entgegenzuwirken. Träfe diese Deutung der Ausgangsgerichte zu, wäre sie verfassungsrechtlich unbedenklich, da eine Bildwerbung sittenwidrig ist, die die Menschenwürde abgebildeter Personen verletzt. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, alle Menschen gegen Angriffe auf die Menschenwürde wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung zu schützen.²³

Es ist jedoch zweifelhaft, ob das Werbeplakat in diesem Sinne eindeutig ist. Es zeigt drei offenbar durch Kriegseinwirkungen verletzte Kinder, die den Aufdruck „Kollateralschaden“ tragen. Dass hiermit eine wie auch immer geartete Missachtung, Ausgrenzung oder Diskriminierung bewirkt werden soll, ist nicht zwingend. Mindestens ebenso naheliegend ist die Deutung, dass auf einen kritikwürdigen Zustand – nämlich die geringe Beachtung von kriegsbedingt verletzten Kindern gerade in den westlichen Gesellschaften und die häufig anzutreffende, jedoch die Realität verharmlosende und damit euphemistische Verwendung des Begriffs „Kollateralschaden“ – in anklagender Tendenz hingewiesen werden soll. Dabei erscheint die Bildsprache vielleicht reißerisch und in einem herkömmlichen Sinne ungehörig. Eine solche Darstellung ist jedoch nicht zynisch, sondern, dem Medium des Werbeplakats entsprechend, darauf angelegt, die Aufmerksamkeit des Betrachters zu fesseln. Zwar ist es ungewohnt, dass ein Unternehmen der Textilbranche Imagewerbung mit ernsthaften gesellschaftspolitischen Themen betreibt; dies steht in auffallendem Kontrast zur branchenüblichen Selbstdarstellung der Mitbewerber. Der Werbekontext ruft jedoch nicht den Eindruck hervor, dass das Plakat kriegsversehrte Kinder stigmatisiere oder ausgrenze. Seine kritische Tendenz und aufrüttelnde Wirkung bleiben unübersehbar. Allenfalls in der Verknüpfung mit einem konkreten Produkt könnte eine lächerlich machende oder verharmlosende Wirkung entstehen, die der Schriftzug „United Colors of B.“ allein jedoch nicht erzeugt. Damit erscheint die Deutung des Werbeplakats im Sinne eines kritischen Aufrufs auch durch den Werbekontext nicht in Frage gestellt. Demgegenüber erscheint die Deutung des Plakats durch die einfachen Gerichte, dass es die Menschenwürde kriegsversehrter Kinder verletze, wesentlich weniger naheliegend und nicht als einzige möglich.²⁴

²¹ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 596.

²² BVerfGE 94, 1 (10 f.); 102, 347 (367).

²³ BVerfGE 102, 347 (367).

²⁴ Die Argumentation folgt BVerfGE 102, 347 (368 f.).

Zum Verständnis: Die Bewertung des Werbeplakats kann mit entsprechender Begründung auch im Sinne der einfachen Gerichte erfolgen, wenngleich dies weniger überzeugend erscheint.

Die Deutung des Werbeplakats durch die einfachen Gerichte genügt nicht den Anforderungen, die zum Schutz der Meinungsfreiheit an die Deutung von Meinungsäußerungen zu stellen sind.

(2) Auslegung der Norm

Hinsichtlich der Auslegung der §§ 3, 8 UWG ist fraglich, ob das von den einfachen Gerichten als Bestandteil der guten kaufmännischen Sitte bezeichnete Prinzip, dass Mitgefühl mit schwerem Leid nicht zu Werbezwecken erweckt und ausgenutzt werden dürfe, den Unterlassungsanspruch im Lichte des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG rechtfertigt. Die Werbeplakate weisen auf ein gesellschaftlich und politisch relevantes Thema hin und sind auch geeignet, diesem öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. Dabei kann das bloße Anprangern eines Missstandes ein wesentlicher Beitrag zur freien geistigen Auseinandersetzung sein. Die anprangernde und gesellschaftskritische Wirkung der Anzeigen wird auch durch den Werbekontext nicht in Frage gestellt.²⁵ Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Interessen Privater – die abgebildeten Kinder dürften nicht identifizierbar sein – werden dabei nicht berührt. Daher kann der Begriff der „unlauteren Wettbewerbshandlungen“ in § 3 UWG nicht generell so verstanden werden, dass Mitgefühl mit schwerem Leid durch Werbung nicht hervorgerufen werden dürfe. Somit verstößt das Verbot der Werbeplakate auch hinsichtlich der Auslegung des § 3 UWG gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

2. Weitere Grundrechte

Die Verletzung weiterer zu prüfender Grundrechte ist nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

Das Verbot der Werbeplakate verletzt die Meinungsfreiheit der B-GmbH. Ihre Verfassungsbeschwerde ist daher auch begründet.

B. Die Verfassungsbeschwerde des A

I. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des A ist laut Vermerk für die Bearbeiter als gegeben zu unterstellen.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet, wenn ihn die angegriffenen Gerichtsentscheidungen in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzen oder gegen sonstiges Verfassungsrecht verstoßen.

1. Art. 103 Abs. 2 GG

Zunächst kann in der Bestrafung des A ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG liegen. Dabei ist fraglich, ob die Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ in § 240 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze zu vereinbaren ist.

²⁵ Vgl. BVerfGE 102, 347 (365 f.).

a) Schutzbereich

Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dies bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften, sondern verpflichtet den Gesetzgeber auch, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass sich Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen.²⁶ Der rechtsstaatliche Grundsatz der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen findet seine gesetzliche Grundlage für Strafgesetze somit in Art. 103 Abs. 2 GG als Spezialnorm zu dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip, an dem außerhalb des Strafrechts die Bestimmtheit von Gesetzen zu messen ist.²⁷ Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot enthält also einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt. Dies schließt eine Verwendung von Begriffen nicht aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen, da der Gesetzgeber auch im Strafrecht vor der Notwendigkeit steht, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Dennoch hat es der Gesetzgeber allein zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich und notwendig erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will.²⁸

Hier ist gerade fraglich, ob das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ in § 240 Abs. 1 StGB eine hinreichende gesetzliche Bestimmung für die Verurteilung wegen einer Sitzblockade darstellt. Der Schutzbereich von Art. 103 Abs. 2 GG ist damit eröffnet.

b) Eingriff

Gegen die Vereinbarkeit von § 240 StGB hinsichtlich der hier einschlägigen Gewaltalternative an sich mit Art. 103 Abs. 2 GG bestehen ganz allgemein keine Bedenken.²⁹ Zu untersuchen ist allerdings, ob die Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB durch die Strafgerichte gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt. Der Begriff der Gewalt, der im allgemeinen Sprachgebrauch mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird, muss hier im Zusammenhang des Normgefüges verstanden werden. Der Gesetzgeber wollte in § 240 StGB nicht jede Zwangseinwirkung auf den Willen Dritter unter Strafe stellen, sondern er hat die Strafbarkeit von der Wahl bestimmter Nötigungsmittel abhängig gemacht, nämlich Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel. Eine Ausweitung der Mittel im Wege der Interpretation scheidet nach einhelliger Auffassung aus. Aber auch die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber die pönalisierten Mittel bezeichnet hat, darf im Ergebnis nicht zu einer Aufhebung der Eingrenzung der Strafbarkeit führen. Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 Abs. 2 StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muss über diesen hinausgehen. Deswegen verbindet sich mit dem Mittel der Gewalt im Unterschied zur Drohung von Anfang an die Vorstellung einer körperlichen Kraftentfaltung auf Seiten des Täters. Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluss beruhen, erfüllen unter Umständen die Tatbestandsalternative der Drohung, nicht jedoch die der Gewaltanwendung. Würde allein die körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren möchte, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt genügen, so würde es dadurch – falls der andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch gehemmt wird, seinen Willen durchzusetzen – in einer Weise entgrenzt, dass es die ihm vom Gesetzgeber zugeordnete Funktion, unter den Notwendigen, unvermeidlichen oder alltäglichen Zwangseinwirkungen auf die Willensfreiheit Dritter die strafwürdigen zu bestimmen, weitgehend verliert. Die vom Bundesgerichtshof³⁰ früher vorgenommene Eingrenzung durch das Abstellen auf das „Gewicht“ der psychischen Einwirkung erfolgt mittels eines Begriffs, der noch unschärfer ist als der der Gewalt. An einer befriedigenden Klärung, wann eine psychische Einwirkung gewichtig ist, fehlt es daher auch. Der Verweis auf das Korrektiv der Verwerflichkeit ist folglich nicht geeignet, die rechtsstaatlichen Bedenken zu zerstreuen, denen die Ausweitung des Gewaltbegriffs durch die Recht-

²⁶ Zuletzt BVerfGE 71, 108 (114 ff.); 73, 206 (234 ff.); 92, 1 (11 ff.); 104, 92 (101 ff.).

²⁷ Vgl. oben zur Prüfung der Bestimmtheit von § 3 UWG.

²⁸ BVerfGE 92, 1 (11 ff.).

²⁹ BVerfGE 92, 1 (13 f.).

³⁰ BGHSt 23, 46 (54).

sprechung begegnet. Die Auslegung des Gewaltbegriffs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat folglich jene Wirkungen, die zu verhüten Art. 103 Abs. 2 GG gerade bestimmt ist. Es lässt sich nicht mehr mit ausreichender Sicherheit vorhersehen, welches körperliche Verhalten, das andere psychisch an der Durchsetzung ihres Willens hindert, verboten sein soll und welches nicht. In demjenigen Bereich, in dem die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist, wird die Strafbarkeit nicht mehr von der Tat generell und abstrakt vom Gesetzgeber, sondern nach der Tat im konkreten Fall vom Richter aufgrund seiner Überzeugung von der Strafwürdigkeit eines Tuns bestimmt.³¹

Zur Vertiefung: Den Gerichten ist es also verwehrt, die Entscheidung des Strafgesetzgebers im Wege der Auslegung zu korrigieren. Das gilt auch dann, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen wie das pönalisierte Verhalten. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er die Strafbarkeitslücke bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will.³² Das Bundesverfassungsgericht sieht im übrigen in der Bewertung einer über die reale körperliche Anwesenheit hinausgehenden körperlichen Kraftentfaltung als Gewaltanwendung, beispielsweise in Form eines Selbstankettens am Einfahrttor während der Sitzblockade, keine Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG.³³

Die Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB, auf der die Verurteilung des A beruht, stellt einen Eingriff in Art. 103 Abs. 2 GG und damit, weil eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht möglich ist,³⁴ eine Verletzung dar.

c) Zwischenergebnis

Die Verurteilung des A verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

2. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit)

A kann durch seine strafrechtliche Verurteilung weiterhin in seiner Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt sein. Fraglich ist jedoch, ob deren Schutzbereich hier eröffnet ist. Eine an den Inhalt oder die Form der Meinungsäußerung anknüpfende Bestrafung kann zwar das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch dann berühren, wenn die Meinungskundgabe in einer oder durch eine Versammlung erfolgt. Hier ist aber der Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung nicht die Äußerung einer Meinung, sondern die der Erzielung öffentlicher Aufmerksamkeit dienende Blockadeaktion.³⁵ Daher scheidet eine Verletzung der Meinungsfreiheit aus.

3. Art. 8 Abs. 1 GG

Schließlich ist eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit des A zu untersuchen.

a) Schutzbereich

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und damit die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung.

³¹ So BVerfGE 92, 1 (14 ff.). A. A. das Sondervotum der Richter *Seidl* und *Söllner* sowie der Richterin *Haas* zu dieser Entscheidung, S. 20 ff., die es dort für „außer Zweifel“ stehend halten, dass die Wertung einer Sitzblockade als Nötigung im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB vorhersehbar ist.

³² BVerfGE 92, 1 (13)

³³ BVerfGE 104, 92 (103). A. A. das Sondervotum der Richterin *Jaeger* und des Richters *Bryde* zu dieser Entscheidung, S. 124 ff.

³⁴ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 1098.

³⁵ Vgl. zu entsprechenden Fallkonstellationen BVerfGE 104, 92 (103).

aa) Versammlung

Hinsichtlich des Versammlungsbegriffs besteht Einigkeit darüber, dass nicht jedes Zusammenkommen mehrerer Personen zur Annahme einer Versammlung ausreicht, sondern eine innere Verbindung durch gemeinsame Zweckverfolgung erforderlich ist. Streitig ist hingegen, ob der gemeinsame Zweck in gemeinsamer Meinungsbildung und -äußerung liegen muss und ob – noch weiter einengend – diese Meinung öffentliche Angelegenheiten betreffen muss.³⁶ Das Bundesverfassungsgericht macht sich – jedenfalls in neuerer Zeit – den engsten Versammlungsbegriff zu eigen. Es reiche wegen des Bezugs auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer gemeinschaftlichen kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden seien. Vorausgesetzt sei vielmehr zusätzlich, dass sich die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung richte. Versammlungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG seien demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.³⁷ Dabei sieht das Gericht nicht allein Veranstaltungen als geschützt an, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen.

A wollte zusammen mit den anderen Teilnehmern an der Sitzblockade den symbolischen Widerstand gegen die geplante Truppenverlegung in die Kriegsregion zum Ausdruck bringen und zugleich auf die Gefahren und Schrecken des Krieges aufmerksam machen. Im Vordergrund der Aktion stand der öffentliche Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung. Die beabsichtigte Unterbrechung der Truppenverlegung war nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit.³⁸ Die Elemente „gemeinsamer Zweck der Meinungsäußerung“ und „öffentliche Angelegenheiten betreffend“ sind also erfüllt, so dass nach allen Versammlungsbegriffen eine Versammlung vorliegt. Auch die strittige Frage der Mindestteilnehmerzahl wird bei fünfzehn Demonstranten nicht relevant.³⁹

bb) Friedlichkeit der Versammlung

Zu überlegen bleibt weiterhin, ob der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG für A wegen der Unfriedlichkeit der Blockade entfällt. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird im Grundgesetz auf derselben Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Daher ist eine Versammlung erst dann unfriedlich, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen.⁴⁰ Derartige Gefahren für Personen oder Sachen existierten bei der Sitzblockade vor der amerikanischen Kaserne nicht. Das Verhalten der Teilnehmer kann daher nicht als unfriedlich angesehen werden.

Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist eröffnet.

b) Eingriff

Die Verurteilung des A nach § 240 StGB stellt seine Teilnahme an der Versammlung unter Strafe und ist daher als Eingriff in sein Recht auf Versammlungsfreiheit zu bewerten.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er aufgrund einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage erfolgte und ihre Anwendung in verfassungsgemäßer Weise stattfand.

aa) Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage

Art. 8 Abs. 2 GG sieht vor, dass die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden kann. § 240 StGB stellt ein solches Parlaments-

³⁶ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 689 ff. m.w.N. zu den Ansichten in der Literatur.

³⁷ BVerfGE 104, 92 (103 ff.). Siehe zur früheren Rechtsprechung auch *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 693.

³⁸ Vgl. BVerfGE 104, 92 (104 f.) zu einer Blockade der Bauarbeiten an der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf.

³⁹ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 695 m.w.N.: Vertreten werden Teilnehmerzahlen zwischen zwei und sieben.

⁴⁰ BVerfGE 104, 92 (105 f.); vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 699 f.